

3003 Bern, 23. August 2013

---

## **Flughafen Birrfeld**

## **Plangenehmigung**

Umbau und Erweiterung der Restaurantküche

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 31. Mai 2013 reichte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für den Umbau und die Erweiterung der Restaurantküche ein.

#### 1.2 *Beschrieb*

Das Vorhaben sieht einen Komplettumbau der Restaurantküche auf der heutigen Grundfläche, unter Einbezug des Selbstbedienungsteils, vor. Der Selbstbedienungsteil wird als Free Flow konzipiert und unter dem bestehenden Vordach westseitig angegliedert. Der Anbauteil besteht aus einer wärmegeprägten Holzkonstruktion und ist deshalb neu auch im Winter nutzbar. Da im Gebäudeinnern keine Raumreserve besteht, werden die neuen haustechnischen Komponenten der Lüftungs- und Kälteanlagen als Aussenanlagen an der Nordseite des Gebäudes aufgestellt. Die Elektro-, Kälte- und Sanitäranlagen sowie die gesamte Kucheneinrichtung werden komplett ersetzt.

#### 1.3 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Parzelle Nr. 577, 5242 Lupfig.

#### 1.4 *Begründung*

Das im Jahr 1990 gebaute Restaurant vermag in mancher Hinsicht den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Die Bereiche Küche, Spüle, Buffet und Coupestation sind zu klein und es fehlen Flächen für die Lagerung und die Entsorgung. Aufgrund verschiedener negativer Gästereaktionen sowie vermehrter Beanstandungen durch das Lebensmittelinspektorat hat der Gesuchsteller entschieden, das Restaurant in Etappen zu erneuern. Als erster dringender Schritt gilt es, das vorliegende Projekt zu realisieren. Die Renovation der Gasträume und Toiletten erfolgt in einer späteren Etappe.

#### 1.5 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben des Gesuchstellers vom 31. Mai 2013;
- Gesuchsdossier, bestehend aus Projektbegründung, Umweltmatrix und Bau-

beschrieb vom 31. Mai 2013;

- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 30. November 2012 (Plan Nr. 674.28);
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 797.100);
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:100 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 792.101);
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 792.102);
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 792.103).

## 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (im Folgenden: DBVU) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 nahm das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zum Vorhaben Stellung. Am 22. Juli 2013 stellte das DBVU dem BAZL seine Stellungnahme, den Protokollauszug der Gemeinde Lupfig vom 24. Juni 2013 und die Stellungnahme der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vom 18. Juli 2013 zu.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 nahm das BAZL im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung zum Vorhaben.

Mit E-Mail vom 29. Juli 2013 teilte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit, dass es auf eine Stellungnahme verzichte.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2013 stellte das BAZL dem Gesuchsteller die eingegangenen Stellungnahmen zu und ersuchte gleichzeitig um Einreichung von allfälligen Schlussbemerkungen. Mit Schreiben vom 7. August 2013 teilte der Gesuchsteller mit, dass er mit den Auflagen in den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden sei. Mit Eingang dieses Schreibens wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit dem Umbau und der Erweiterung der Restaurantküche wird das äussere Erscheinungsbild nur unwesentlich verändert. Das Vorhaben ist zudem örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen, folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Vor-

gaben sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.4).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das SIL-Objektblatt für den Flughafen Birrfeld wurde am 14. Mai 2003 durch den Bundesrat verabschiedet. Der Umbau und die Erweiterung der Restaurantküche tangieren den SIL nicht und stehen mit ihm folglich im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich Annex 14, Vol. I (AMDT 10-B) einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

- Die Baufahrzeuge und -geräte haben sich an die Hindernisbegrenzungsflächen

zu halten.

- Allfällige höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- Die Situationspläne (AD INFO 1) in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Restaurantanbau). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (Originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine eines Amendment-Zyklus (AMDT).

## 2.7 Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz

Das SECO stützt sich in seiner Stellungnahme auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsvorsorge; SR 822.113), Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30).

Das SECO stellt in seiner Stellungnahme eine Reihe von Auflagen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei können die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 2.3) und Türen und Tore (Ziffer 2.4.1–2.4.3) unter dem Titel Brandschutz weiter unten subsumiert werden.

Das SECO beantragt des Weiteren in folgenden Bereichen Auflagen:

- Arbeitsbedingungen (Ziffer 1.2);
- Gebäude, Allgemeines und Böden (Ziffer 2.1 und 2.2);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 2.5),
- Notbeleuchtung (Ziffer 2.6);
- natürliche Beleuchtung und Lüftung (Ziffer 2.7);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 2.8);
- Verkehrswege (Ziffer 2.9);
- Arbeitsplätze, Allgemeines und Gastwirtschaftliche Betriebsbereiche (Ziffer 3.1 und 3.2);
- persönliche Schutzmittel (Ziffer 4);
- künstliche Lüftung und örtliche Absaugungen, Allgemeines (Ziffer 5.1);
- Arbeitsmittel (Ziffer 6).

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen, Ziffern 1.2, 2.1, 2.2, 2.5–2.9, 3.1, 3.2, 4, 5.1 und 6 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 1 dieser Verfügung.

Das DBVU hält in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2013 fest, dass die im Schnittplan und Betriebskonzept umschriebene Kuchendecke aus hygienischen Gründen zwingend einzubauen sei. Der erwähnte Schnittplan wird vom UVEK genehmigt und für verbindlich erklärt, insofern wird der Auflage des DBVU Rechnung getragen. Das DBVU beantragt zudem, der Gesuchsteller sei zu verpflichten, die lebensmittelrechtlichen Anforderungen bei der Detailplanung zu beachten und verweist hierzu auf das Merkblatt 8 «Bauliche Anforderungen an Räume und Installationen» und den Auszug aus der Hygieneverordnung.

Das UVEK erachtet diesen Antrag als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

## 2.8 Brandschutz

Das SECO beantragt in den oben erwähnten Bereichen, Fluchtwege (Ziffer 2.3) und Türen und Tore (Ziffer 2.4.1–2.4.3), Auflagen.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen, Ziffern 2.3 und 2.4.1–2.4.3 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 1 dieser Verfügung (gleiche Beilage wie beim Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz).

Mit Schreiben vom 18. Juli 2013 gibt die AGV aus brandschutztechnischer Sicht in den folgenden Bereichen ihre Empfehlungen ab:

- Zugang für die Feuerwehr (Ziffer 2);
- Tragwerke (Ziffer 3);
- Fassaden von maximal dreigeschossigen Gebäuden (Ziffer 4);
- Brandabschnitte (Ziffer 5);
- Brandschutzabschlüsse EI 30 (Ziffer 6);
- Abschottungen (Ziffer 7);
- Wand- und Deckenverkleidungen (Ziffer 8);
- Fluchtwege (Ziffer 9);
- Türschliesssysteme / Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Ziffer 10);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 12);
- Ventilationsanlagen (Ziffer 13);
- Wand- und Deckendurchführungen (Ziffer 14);
- Kanalmaterial (Ziffer 15);
- Lüftungsöffnungen (Ziffer 16);
- Blitzschutzanlage (Ziffer 17);
- betrieblicher Brandschutz (Ziffer 18);
- Bauzeitversicherung (Ziffer 19).

Das UVEK erachtet die beantragten Empfehlungen, Ziffern 2–10 und 12–19 als

rechtskonform und erklärt sie als Auflagen zur Beilage 2 dieser Verfügung.

Das DBVU teilt mit Schreiben vom 22. Juli 2013 mit, dass die kantonalen Fachstellen dem Vorhaben zustimmen und die Empfehlungen der AGV im Entscheid zu berücksichtigen und vom Gesuchsteller umzusetzen seien. Ebenfalls zu berücksichtigen sei der Mitbericht des SECO.

Die Gemeinde Lupfig stimmt dem Vorhaben im Protokollauszug vom 24. Juni 2013 zu und hat keine weiteren Anträge.

#### 2.9 *Vollzug*

Das BAZL überwacht die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

#### 2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Lupfig wird sie zur Kenntnis zugestellt.



## C. Verfügung

Das Vorhaben des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz für den Umbau und die Erweiterung der Restaurantküche wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Die Restaurantküche wird auf der heutigen Grundfläche, unter Einbezug des Selbstbedienungsteils, komplett umgebaut. Der Selbstbedienungsteil wird als Free Flow konzipiert und unter dem bestehenden Vordach westseitig angegliedert. Die neuen haustechnischen Komponenten der Lüftungs- und Kälteanlagen werden neu als Aussenanlagen an der Nordseite des Gebäudes aufgestellt. Die Elektro-, Kälte- und Sanitäranlagen sowie die gesamte Kücheneinrichtung werden komplett ersetzt.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Parzelle Nr. 577, 5242 Lupfig.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben des Gesuchstellers vom 31. Mai 2013;
- Gesuchsdossier, bestehend aus Projektbegründung, Umweltmatrix und Bau-beschrieb vom 31. Mai 2013;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 30. November 2012 (Plan Nr. 674.28);
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 797.100);
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:100 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 792.101);
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 792.102);
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 28. Mai 2013 (Plan Nr. 792.103).

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zu-

stimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Die Baufahrzeuge und -geräte haben sich an die Hindernisbegrenzungsflächen zu halten.
- 2.2.2 Allfällige höhere Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- 2.2.3 Die Situationspläne (AD INFO 1) in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Restaurantanbau). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (Originator deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine eines Amendment-Zyklus (AMDT).

## 2.3 *Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz*

- 2.3.1 Die Auflagen der Ziffern 1.2, 2.1, 2.2, 2.5–2.9, 3.1, 3.2, 4, 5.1 und 6 in der Stellungnahme des SECO vom 28. Juni 2013 sind einzuhalten (Beilage 1).
- 2.3.2 Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen gemäss Merkblatt 8 «Bauliche Anforderungen an Räume und Installationen» sind bei der Detailplanung zu beachten.

## 2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die Auflagen der Ziffern 2.3 und 2.4.1–2.4.3 in der Stellungnahme des SECO vom 28. Juni 2013 sind einzuhalten (Beilage 1).
- 2.4.2 Die Auflagen der Ziffern 2–10 und 12–19 in der Stellungnahme des AGV vom 18. Juli 2013 sind einzuhalten (Beilage 2).

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller mit separater Verfügung auferlegt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Aeroclub der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flughafen Birrfeld, 5242 Lupfig (inkl. Beilage 1 und 2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Einwohnergemeinde Lupfig, Postfach 335, Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig
- Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, Arbeitsbedingungen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

#### **Beilagen**

- Beilage 1: Stellungnahme des SECO vom 28. Juni 2013  
Beilage 2: Stellungnahme des AGV vom 18. Juli 2013

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.